



ROF-SG26-3918-26-1-30

Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG)

Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Tagebaus "Bad Königshofen-Nord", Stadt Bad Königshofen, Landkreis Rhön-Grabfeld zur Fortsetzung der Gewinnung von Calciumsulfat durch die Firma Knauf Gips KG, Betriebskreis Rohsteingewinnung Franken, Markt Willanzheim

Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG))

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben der Knauf Gips KG, Betriebskreis Rohstoffgewinnung Franken, Markt Willanzheim gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesberggesetz (BBergG) sowie Art. 73 Abs. 6 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin dient dazu, die fristgerecht erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die nicht öffentliche Erörterung findet am

Mittwoch, den 22. April 2026, 10.00 Uhr (Einlass ab 09.45 Uhr).

im **Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld** statt.

Sofern notwendig wird dann auch entschieden, ob die Fortsetzung des Erörterungstermins über den vg. Termin hinaus erforderlich ist. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt. Falls unvorhergesehene Hindernisse auftreten, wird ein neuer Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers, von Beteiligten oder von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bayreuth, 16. März 2026
Regierung von Oberfranken

gez.
Fischer
Ltd. Regierungsdirektor

